



# **Verordnung der Gemeinde Lautrach über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung)**

vom 27.09.2016

Die Gemeinde Lautrach erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht (LStVG) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Beschränkung von öffentlichen Anschlägen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern dürfen im Gebiet der Gemeinde öffentliche Anschläge im Sinne des § 2 nur an den hierfür gemäß Anlage 1 festgelegten Anschlagflächen angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (z.B. Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafmasten) oder an beweglichen Gegenständen (z.B. Ständer und Bildwerfer) in der Öffentlichkeit sichtbar angebracht werden.

(2) Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden können.

(3) Nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln ( § 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang

- a) für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

- b) für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Ausgenommen sind auch Vereine der Gemeinde Lautrach und der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, die Plakate zur Bewerbung ihrer Veranstaltungen an den festgelegten Aufstellungsbereichen 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn anbringen.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

(4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

(5) Ausnahmebewilligungen sind gebührenpflichtig. Für die Art und Höhe der Gebühren gelten die in der Anlage 2 festgelegten Gebührensätze. Darüber hinaus können weitere Kosten erhoben werden.

#### **§ 4**

#### **Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme**

(1) Die Gemeinde kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3

- a) öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre oder
- b) ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Lautrach, den 27.09.2016



Reinhard Dorn  
1. Bürgermeister



**Anlage 1**

**zur Verordnung der Gemeinde Lautrach über öffentliche Anschläge  
(Plakatierungsverordnung)**

vom 27.09.2016

Öffentliche Anschläge im Sinne des § 2 dürfen in der Gemeinde Lautrach gemäß § 1 Absatz 1 der Plakatierungsverordnung nur in den nachfolgend festgelegten Anschlagsbereichen angebracht werden:

Innerorts entlang der Illerstraße sowie  
Innerorts entlang der Legauer Straße



## Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Lautrach

vom 27. September 2016

1. Vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis der Gemeinde Lautrach über die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die in Anlage 1 zu § 1 der Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften und auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen (vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung).
3. Es dürfen nicht mehr als 4 bewegliche Plakatständer aufgestellt werden. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
4. Auf den Plakaten o. ä. muss der Genehmigungsaufkleber der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel eindeutig erkennbar angebracht sein.
5. Die Werbeträger dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt bzw. angebracht werden und sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wegzuräumen bzw. abzunehmen.
6. Werbeplakate dürfen nicht reflektieren. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. An Bushaltestellen ist das Plakatieren untersagt. Werbeplakate dürfen lediglich mit Kabelbinder befestigt werden. Plakate in Grünstreifen müssen so angebracht werden, dass das Rasenmähen nicht behindert wird. Ebenso darf das Schneeräumen durch ein Werbeplakat nicht behindert werden. Hier behält sich die Gemeinde eine Entfernung der Plakate durch den Bauhof vor.
7. Die Gemeinde behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen bzw. sofort durch den Antragssteller entfernen zu lassen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung durch die Gemeinde nicht nach, kann die Gemeinde die Plakate des Antragstellers entfernen. Entstandene Kosten hat der Antragsteller in vollem Umfang zu erstatten.
8. Für die Plakatierungserlaubnis gem. § 3 Abs. 4 der Verordnung werden folgende Gebühren festgesetzt:
  - a) Pro Veranstaltung werden für maximal 4 Plakate bei einem Aufstellungszeitraum bis eine Woche 20,00 Euro erhoben.
  - b) Pro Veranstaltung werden für maximal 4 Plakate bei einem Aufstellungszeitraum bis zwei Wochen 25,00 Euro erhoben.

- c) Pro Werbeträger werden für maximal 4 Plakate bei einem Aufstellungszeitraum bis drei Wochen 30,00 Euro erhoben.
  - d) Plakatierungen für Veranstaltungen der örtlichen Vereine aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel sind kostenfrei.
9. Werbeträger, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach Nr. 5 aufgestellt werden, werden durch den Bauhof der Gemeinde entfernt. Die entstandenen Kosten werden in Rechnung gestellt.
10. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel ihre Gültigkeit.
11. Hinweisschilder für örtliche Gewerbetreibende bedürfen ebenfalls der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Sie können nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde genehmigt werden.